

# RS OGH 2014/3/17 7Bs34/14w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2014

## Norm

StPO §106

### Rechtssatz

Aus der Behauptung, einem Privatbeteiligten sei zu Unrecht uneingeschränkte Akteneinsicht gewährt und seien dabei auch personenbezogene Daten des Beschuldigten weitergegeben worden, kann keine Verletzung eines subjektiven Rechtes iSd § 106 Abs 1 StPO abgeleitet werden.

Das Begehren, die Staatsanwaltschaft wolle die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, dass hinkünftig Akteneinsicht nur noch im gesetzlichen Ausmaß, respektive in Entsprechung des Erlasses des BMJ vom 14. Dezember 2007, gewährt werde, entspricht nicht den Voraussetzungen des § 106 StPO.

### Entscheidungstexte

- 7 Bs 34/14w  
Entscheidungstext OLG Linz 17.03.2014 7 Bs 34/14w

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2014:RL0000145

### Im RIS seit

29.04.2014

### Zuletzt aktualisiert am

29.04.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)